



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.6.2024  
C(2024) 3785 final

## **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 18.6.2024**

**zur Änderung des Beschlusses C(2023) 8494 der Kommission zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der ihr übertragenen besonderen Befugnisse im Energiebereich: Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt, nukleare Sicherungsmaßnahmen, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie Annahme des Arbeitsprogramms für 2024**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.6.2024

### **zur Änderung des Beschlusses C(2023) 8494 der Kommission zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der ihr übertragenen besonderen Befugnisse im Energiebereich: Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt, nukleare Sicherungsmaßnahmen, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie Annahme des Arbeitsprogramms für 2024**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie auf die der Kommission nach den Kapiteln III und VII unmittelbar übertragenen Befugnisse, insbesondere auf Artikel 174,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Dezember 2023 nahm die Kommission den Beschluss C(2023) 8494 final<sup>2</sup> an. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt. Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 können Mittel für Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen ihrer Befugnisse durchführt, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (2) Am 23. Dezember 1998 unterzeichneten Euratom und der Betreiber kerntechnischer Anlagen COGEMA (jetzt ORANO) den Vertrag „Convention pour la mise à disposition d'un laboratoire“ (Abkommen über die Bereitstellung eines Labors, im Folgenden „Abkommen“), in dem die rechtlichen und finanziellen Bedingungen für die Einrichtung und Nutzung eines neuen Standortlabors (Laboratoire sur Site, LSS) für Euratom-Inspektoren festgelegt wurden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> Beschluss C(2023) 8494 der Kommission vom 12.12.2023 zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der ihr übertragenen besonderen Befugnisse im Energiebereich: Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt, nukleare Sicherungsmaßnahmen, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie Annahme des Arbeitsprogramms für 2024

- (3) Das LSS soll bei Beendigung seines Betriebs stillgelegt werden, was nach den derzeitigen Wiederaufarbeitungsplänen von ORANO frühestens 2043 möglich sein wird.
- (4) Gemäß dem Abkommen werden die künftigen Stilllegungskosten von Euratom getragen, und die Vertragsparteien haben sich verpflichtet, die technischen und finanziellen Bedingungen für die Stilllegung des LSS festzulegen. Aufbauend auf früheren ähnlichen Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten<sup>3</sup> und nach Zustimmung von ORANO wird die Kommission alle Verbindlichkeiten für die Stilllegung des LSS in Höhe von 11 800 000 EUR auf ORANO übertragen und alle damit verbundenen Ausgaben durch nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen auf der Grundlage einer vereinbarten, nicht an Kosten geknüpften Schätzung decken.
- (5) Die Übertragung der Stilllegungsverbindlichkeiten von Euratom ist erforderlich, um die finanziellen Interessen der Europäischen Union vor den finanziellen Risiken und Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem bis zur tatsächlichen Stilllegung des LSS verbleibenden erheblichen Zeitraum zu schützen. Darüber hinaus steht die Übertragung der Verbindlichkeiten auf ORANO im Einklang mit den bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten für die Haftungsverteilung, wonach die Stelle, die die Entscheidungen trifft, für die finanziellen, rechtlichen und technischen Verbindlichkeiten zuständig ist.
- (6) Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Union an der Globalen Methanverpflichtung (Global Methane Pledge) zur Verringerung der weltweiten anthropogenen Methanemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 2020 um mindestens 30 % sollte die Union einen Beitrag zu der von der Weltbank ins Leben gerufenen Partnerschaft für die weltweite Verringerung des Abfackelns und der Methanemissionen (Global Flaring and Methane Reduction Partnership) leisten. Bei dieser Partnerschaft handelt es sich um einen von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds, der sich aus Regierungen, Ölunternehmen und multilateralen Organisationen zusammensetzt, die sich verpflichtet haben, das routinemäßige Abfackeln von Gas an Ölförderstandorten in der ganzen Welt einzustellen und die Methanemissionen aus dem Öl- und Gassektor bis 2030 auf nahezu null zu senken. Aufgrund des Beitrags zu diesem Treuhandfonds umfasst das Arbeitsprogramm für 2024 eine neue Maßnahme im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung.
- (7) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (8) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (9) Der Beschluss C(2023) 8494 sollte entsprechend geändert werden —

BESCHLIEßT:

*Einziges Artikel*

Der Beschluss C(2023) 8494 final wird wie folgt geändert:

---

<sup>3</sup> Die Übertragung der Stilllegungsverbindlichkeiten von Euratom wurde für das Standortlabor in Sellafield (Vereinigtes Königreich) eingeführt und in das Brexit-Paket aufgenommen. Auch in Deutschland wurden Stilllegungsverbindlichkeiten übertragen; dort hat der Bund die Verbindlichkeiten für die radioaktiven Abfälle und abgebrannten Brennelemente aller deutschen Betreiber kerntechnischer Anlagen übernommen.

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

**Beitrag der Union**

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für 2024 beläuft sich auf 38 884 358 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

- a) Haushaltslinie 02 20 04 02 – Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt: 6 762 600 EUR;
- b) Haushaltslinie 12 20 04 01 – Nukleare Sicherheitsmaßnahmen: 28 937 521 EUR;
- c) Haushaltslinie 12 20 04 02 – Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz: 3 184 237 EUR;

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.“

2. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

*„Artikel 2a*

**Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen**

Die Umsetzung der im Anhang dargelegten Maßnahmen, bei denen die indirekte Mittelverwaltung zur Anwendung kommt, kann Stellen oder Personen anvertraut werden, die im Anhang unter Nummer 3 genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Brüssel, den 18.6.2024

*Für die Kommission  
Kadri SIMSON  
Mitglied der Kommission*